

i)  
**LANDESGESETZ vom 10. August 1989, Nr. 4 1)**

—  
**Maßnahmen zur Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau**  
1989

**1. (Zielsetzung)**

(1) Das Land Südtirol setzt sich zum Ziel, im Rahmen seiner Zuständigkeiten einen Beitrag zu leisten zur effektiven Verwirklichung des im Artikel 3 der Verfassung der Republik verankerten Grundsatzes der Gleichheit aller Bürger, ohne Unterschied des Geschlechts sowie zur bestmöglichen Entfaltung der Selbständigkeit, der Identität und der spezifischen Eigenart der Frau.

(2) Um die Hindernisse zu beseitigen, welche direkt oder indirekt die Frauen diskriminieren, fördert das Land im Rahmen seiner Zuständigkeiten geeignete Maßnahmen im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich.

**2. (Landeskomitee zur Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau)**

(1) Zu dem im vorhergehenden Artikel angeführten Zweck wird das Landeskomitee zur Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau errichtet.

(2) Das Komitee besteht aus fünfzehn Frauen und wird von der Landesregierung nach Anhören der interessierten Vereinigungen, Bewegungen, wirtschaftlichen, sozialen, gewerkschaftlichen und politischen Organisationen, die sich ausschließlich oder vorzugsweise an Frauen richten, ernannt. Drei Mitglieder des Komitees werden von der politischen Minderheit im Landtag nahmhaft gemacht. Die Mitglieder müssen Erfahrungen wissenschaftlicher, kultureller, beruflicher, wirtschaftlicher und politischer Natur erworben haben.

(3) Die Zusammensetzung des Komitees muß dem Sprachgruppenverhältnis gemäß letzter allgemeiner Volkszählung entsprechen.

(4) Das Komitee wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit der Mitglieder die Vorsitzende und deren Stellvertreterin.

(5)2)

(6) Den Mitgliedern, den Experten und dem Sekretär des Komitees stehen die Vergütungen gemäß den geltenden Landesbestimmungen zu.

**3. (Aufgaben des Komitees zur Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau)**

(1) Das Komitee ist beratendes Organ der Landesverwaltung hinsichtlich der in diesem Gesetz vorgesehenen Zielsetzungen. Es arbeitet in Verbindung mit der beim Präsidium des Ministerrates Italiens eingerichteten "Kommission für die Chancengleichheit zwischen Mann und Frau" sowie mit anderen Gremien, die sich ähnliche Ziele gesteckt haben und auf internationaler, staatlicher oder regionaler Ebene tätig sind, wobei ihre besondere Aufmerksamkeit den europäischen und regionalen Institutionen des Alpenraumes gelten soll.

(2) Das Komitee:

- a) erstellt Frauenförderpläne unter Einbeziehung von Maßnahmen zum Schutze des ungeborenen Lebens,
- b) erarbeitet Vorschläge, um die im Bereich der Arbeit, der Berufsausbildung, der Schulprogramme, der Betreuung und der Sozialdienste geltenden Landesbestimmungen der Zielvorstellung einer tatsächlichen Gleichstellung anzupassen,
- c) verfaßt einen Jahresbericht über die Anwendung der Gesetzesmaßnahmen bezüglich der Gleichberechtigung, unter besonderer Berücksichtigung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in Südtirol. Zu diesem Zweck kann es durch das Arbeitsinspektorat Untersuchungen und Nachforschungen bezüglich der Stellung der Frau in der Arbeitswelt durchführen lassen. Der Bericht ist der Landesregierung und dem Landtag zu übermitteln,
- d) fördert Zusammentreffen, Tagungen, Seminare, Konferenzen sowie all jene weiteren Maßnahmen, welche zur Kenntnis der Situation der Frau beitragen,
- e) baut ein Netz von Beziehungen zu jenen Vereinigungen auf, die sich insbesondere oder vorzugsweise an Frauen richten, und hält eine ständige Verbindung zu entsprechenden Vereinen, Körperschaften und Institutionen aufrecht, die in Südtirol tätig sind.

**4. (Errichtung und Amtsdauer des Komitees zur Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Mann und**

**Frau)**

(1) Das in diesem Gesetz vorgesehene Komitee muß binnen 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden und bleibt für die Dauer der Legislaturperiode und auf jeden Fall bis zur neuen Einsetzung im Amt.

**5. (Arbeitsweise des Komitees zur Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau)**

(1) Innerhalb des Komitees können von diesem Arbeitsgruppen für die Behandlung besonderer Fragen errichtet werden, an welchen vom Komitee vorgeschlagene und von der Landesregierung ernannte Fachleute teilnehmen können. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen muß dem Verhältnis der Sprachgruppen gemäß letzter allgemeiner Volkszählung entsprechen, vorbehaltlich der Zugangsmöglichkeit für Angehörige der ladinischen Sprachgruppe.

**6. (Erweiterung der Landesarbeitskommission)**

(1) Um die Gleichbehandlung zwischen Mann und Frau auf dem Gebiet der Arbeit zu gewährleisten, nimmt an den Sitzungen der Landesarbeitskommission die "Gleichstellungsrätin" teil, die von der Landesregierung aus einem Dreivorschlag des Komitees ernannt wird. Die Landesregierung ernennt die Stellvertreterin/den Stellvertreter aus dem Dreivorschlag.

(2) Die Gleichstellungsrätin ist in jeder Hinsicht Mitglied der Landesarbeitskommission. Sie übt die Aufgaben aus, die in den einschlägigen Staatsgesetzen zur Regelung der Tätigkeit der Gleichstellungsrätinnen und Gleichstellungsräte festgelegt sind.

(3) Die Gleichstellungsrätin ist bei der Abteilung Arbeit angesiedelt.

(4) Für jeden Tag, den die Gleichstellungsrätin tatsächlich im Amt anwesend ist, steht ihr eine Vergütung zu, wie sie den Vorsitzenden von Kollegialorganen, die bei der Landesverwaltung errichtet worden sind, für die Teilnahme an den Sitzungen der genannten Organe bezahlt werden sowie die Außendienstvergütungen nach den einschlägigen Vorschriften. 3)

7. 4)

**8. (Untersuchungen und Studien)**

(1) Zum Zwecke der besseren Kenntnis der Situation der Frau im Land Südtirol kann die Landesregierung nach Anhören des im Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Komitees Universitätsinstitute, öffentliche oder private Fachzentren sowie Experten mit der Durchführung von Untersuchungen und Studien beauftragen.

(2) Die Informationen und Unterlagen, die im Laufe der Ermittlungen in den Besitz des Komitees gelangen, sind so zu verwenden, daß sie die Bestimmungen über die Wahrung der Diskretion nicht verletzen; bei deren Handhabung ist zu gewährleisten, daß die persönliche Sphäre bis ins letzte unangetastet bleibt.

9.-11. 5)

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region kundgemacht. Jeder, den es angeht, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und dafür zu sorgen, daß es befolgt wird.

---

<sup>1)</sup> Kundgemacht im A.Bl. vom 22. August 1989, Nr. 37.

<sup>2)</sup> Absatz 5 wurde aufgehoben durch Art. 10 Absatz 8 des L.G. vom 8. April 2004, Nr. 1.

<sup>3)</sup> Art. 6 wurde ersetzt durch Art. 1 des L.G. vom 23. November 1992, Nr. 41, und später geändert durch Art. 17 des L.G. vom 26. Juli 2002, Nr. 11, und durch Art. 15 des L.G. vom 8. April 2004, Nr. 1.

<sup>4)</sup> Aufgehoben durch Art. 30 des D.L.H. vom 26. März 1997, Nr. 6.

<sup>5)</sup> Omissis.